

- Tarifrecht: Stufenzuordnung bei Einstellungen
- GKD aktiv: Freiheitspreis & Steh-auf-Preis, Ai Weiwei
- Familienbildung: Prozessvereinbarung im Tarifvertrag



Vorwort	3
Abkürzungen	4
Familienbildung	5
Bündnis für ein weltoffenes & tolerantes Berlin	7
TITEL GKD aktiv:	
Freiheitspreis, Steh-auf-Preis, Ai Weiwei	10
Neue Leitung der Fachgruppe RU	13
Einladungen Verbands- & Fachgruppentag	14
Aktuelles aus der Rechtsprechung	15
Fortbildungsangebote 2020	19
Entgelttabelle Januar 2020	22
Mitgliedsbeiträge LV BBsO (1.1.2016)	23
Wer wir sind	24
Eintrittserklärung	25
Adressen & AnsprechpartnerInnen	26



Impressum

Herausgeber: Christian Hannasky, Peter Knoop im Auftrag des Bundesvorstandes

Redaktion: Christian Hannasky, Peter Knoop, Uwe Marth (mitteilungen@gkd-berlin.de)

Anschrift: Rathausstraße 72, 12105 Berlin, Fon: (030) 705 40 69

Layout: Claus P. Wagener (Berlin)

Druck: Gemeindebriefdruckerei (Groß-Oesingen)

Verlag: Gewerkschaft Kirche & Diakonie LV BBsO, Rathausstraße 72, 12105 Berlin

Erscheinungsweise: vierteljährlich, 15. März, 15. Juni, 15. September, 15. Dezember

Bezugspreis: Für Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten, für Nichtmitglieder € 6.00 jährlich.

Nachdruck nur mit Genehmigung. Artikel, die mit dem Namen oder den Initialen des Verfassers gekennzeichnet sind, geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers und der Redaktion wieder.

39. Jahrgang

Titelbild: Bild © Bündnis für ein tolerantes und weltoffenes Berlin (9. v. rechts: Peter Knoop)

Die Druckvorlage für dieses Heft wurde ausschließlich mit freier Software erstellt



Linux (Ubuntu) · GIMP · Inkscape · Scribus · Open Font Library · Openclipart



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die GKD blickt auf ein sehr arbeitsintensives und abwechslungsreiches Jahr zurück. Die Kernaufgabe der Gewerkschaft, Tarifverhandlungen zu führen, nahm zwar einen breiten Raum ein, aber auch mit zahlreichen weiteren gesellschaftlichen Aufgaben sind die aktiven Mitglieder der GKD intensiv betraut. Sie reichen von der Mitgliederberatung, Betreuung und Fortbildung, über den Kirchentag bis zum Engagement für Weltoffenheit, Toleranz und Freiheit. Die Vertretung der Arbeitnehmer*innenseite der EKBO in der Zusatzversorgungskasse EZVK ist ein weiterer Aufgabenbereich. Einen ausführlicheren Einblick als üblich in unsere Aktivitäten neben der Tarifarbeit enthält dieses Heft.

Freuen dürfen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKBO schon auf die nächste Entgelterhöhung nach Weihnachten ab 1. Januar 2020, welche die Mitglieder der GKD zusammen mit der GEW und ver.di im Sommer erfolgreich verhandelt hatten. Insbesondere die Evangelischen Lehrkräfte und die Kolleginnen und Kollegen der sozialen Erziehungsdienste in den Kitas profitieren von kräftigen zusätzlichen Erhöhungen.

Im Bereich der Kirche und der Diakonie Deutschlands ist der Tarifvertrag der EKBO leider die Ausnahme. Das liegt auch daran, dass der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten allgemein sinkt. Nach einer von der OECD in Berlin vorgestellten Studie rät diese jedoch dringend dazu, die Rolle der Tarifpartnerschaft zu stärken. Denn Tarifbeziehungen haben einen großen Einfluss auf die Beschäftigungsqualität unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses (epd im Tagesspiegel 23.11.19).

Doch auch mit guten tariflichen Arbeitsrechtsregelungen sind unterschiedliche Rechtsauslegungen möglich und können zu Konflikten führen. Die Rechtsberatung der GKD bietet hier ein bewährtes Instrument der Lösungsfindung. Gerade in der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage werden berufliche Erfahrungen einerseits

hoch geschätzt und andererseits aber oftmals enttäuschend gering bewertet. Welche Möglichkeiten der TV-EKBO hier für die Einstufung in Erfahrungsstufen bereithält, erläutert Rechtsanwältin Assmann unter »Aktuelles aus der Rechtsprechung«.

Aktuell erwarten wir das Weihnachtsfest. Die Hoffnungen, die mit den Festtagen verbunden sind, sind sicher auch unter unseren Mitgliedern sehr verschieden. Mögen sich Ihre Wünsche erfüllen und Ihnen gesegnete Tage auch im kommenden Jahr beschert sein.

Ihr Christian Hannasky (Bundesvorsitz)

Abkürzungen

AGMV	Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
ARGG	Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz
ARK	Arbeitsrechtliche Kommission
AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien
DW	Diakonisches Werk
DWBO	Diak. Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EKBO	Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKM	Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
KADO	Kirchliche Dienst- und Arbeitsvertragsordnung
KAT	Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag
KAVO	Kirchliche Arbeitsvertragsordnung
KDVO	Kirchliche Dienstvertragsordnung
LV	Landsverband
MAV	Mitarbeitervertretung
MVG	Mitarbeitervertretungsgesetz
UEK	Union Evangelischer Kirchen
vkm-D	Vereinigung kirchlicher Mitarbeiterverbände Deutschlands



Foto © GEP (gemeindebrief.de)

Evangelische Familienbildung: Es geht nur langsam voran

Nach der Verabredung einer Prozessvereinbarung zur Höhergruppierung im TV-EKBO

Die Leiter*innen der Evangelischen Familienbildung fordern weiterhin eine Neuregelung der Eingruppierung im TV-EKBO mit dem Ziel einer möglichen Höhergruppierung entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer ausgeübten Tätigkeit. Im Zuge der Tarifverhandlungen 2019 wurde nun eine Prozessvereinbarung verabredet, dazu eine Arbeitsgruppe aus AG und AN zu bilden, um gemeinsam zu erarbeiten, wie die Eingruppierung den höheren Anforderungen angepasst werden soll. Das ist ein erster Erfolg.

Ein Artikel im GKD-Heft 3/2018 beschrieb die vielfältigen Aufgaben der Leiter*innen der Evangelischen Familienbildung und verdeutlichte den inhaltlichen Wandel und den jetzigen Standard in der Evangelischen Familienbildung Berlin.

Es zeigt sich ebenfalls deutlich, dass auch die Arbeitsplatzbeschreibungen konträr zur jetzigen Eingruppierung stehen. Die Leitung des Arbeitsbereiches der Familienbildung ist zuständig für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit mit Familien im Kirchenkreis, die Konzipierung und Organisation des Angebots-



spektrums, fachliche Begleitung und Leitung der Arbeit an verschiedenen Standorten und die Planung sowie Durchführung von Fortbildungen, z.B. für Kindertagespflege und Erzieher*innen. Das Ziel ist es, Familien zu stärken und die Kirchengemeinden in der Weiterentwicklung der familienorientierten Arbeit zu beraten und zu begleiten.

Diese Ziele werden je nach Schwerpunktsetzung der Kirchenkreise und vor allem nach Bedarfslage heterogen mit höchster Professionalität umgesetzt. In einigen Kirchenkreisen wurde beispielsweise ein Qualitätshandbuch verfasst, wodurch eine Zertifizierung der jeweiligen Evangelischen Familienbildung ermöglicht wurde. Damit sind diese Leiter*innen ebenfalls Qualitätsbeauftragte, die im Qualitätsverbund der eaf (evangelische arbeitgemeinschaft familie) organisiert sind.

In einigen Kirchenkreisen haben die Leiter*innen der Evangelischen Familienbildung die Dienst- und Fachaufsicht und ebenfalls die Aufgabe der Mitarbeiter*innenführung. Die Verantwortung liegt genauso in der Prüfung und Weiterentwicklung gemeinsamer fachlicher und struktureller Standards.

Besondere Verantwortung haben die Leiter*innen für eine breite Vernetzung der Familienbildung bzw. familienorientierten Arbeit im Kirchenkreis, in der Landeskirche, im Bezirk, im jeweiligen Sozialraum und auch bundesweit. Gremien, Netzwerkarbeit und die Teilnahme an Fachtagungen stellt dabei auch einen Dienstauftrag dar. Damit einhergehend werden z.B. gemeinsame Projekte geplant, Kooperationen geschlossen und die Lobby der Arbeit der Evangelischen Familienbildung zur Stärkung von Familien vergrößert. Die Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit obliegt ebenso der Aufgabe der Leiter*innen.

Wir hoffen nun sehr, möglichst bald Gespräche im Rahmen der tariflichen Prozessvereinbarung aufnehmen zu können, da seit dem Erstgespräch bereits eine Weile vergangen ist.

Christin Reuter (Leiterin der Ev. Familienbildung Reinickendorf)

Vollversammlung des Bündnisses für ein weltoffenes und tolerantes Berlin

Am 6.11.2019 kamen die Mitglieder des Bündnisses für ein weltoffenes und tolerantes Berlin im Pfarrsaal der katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Yorckstraße zur jährlichen Vollversammlung zusammen. Dompropst Tobias Przytarski eröffnete die Veranstaltung mit den Worten »Berlin ist eine weltoffene und menschenfreundliche Stadt. Damit dies aber so bleibt, braucht es Kräfte und die Bündelung dieser Kräfte, die für den Erhalt von Weltoffenheit und Toleranz eintreten. Als Bündnis treten wir als Mitglieder daher jeder Form von Hass, Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Beleidigung mit Entschiedenheit entgegen.«

Im Mittelpunkt standen daher die Bündnisaktivitäten und die zunehmenden Initiativen rechtspopulistischer Vereinigungen und Einzelpersonen, die mit Veranstaltungen im öffentlichen Raum für Aufsehen in der Bundeshauptstadt sorgen. Das Bündnis setzt sich seit drei Jahren als Netzwerk für ein tolerantes Berlin für Vielfalt, Religionsverständnis und Weltoffenheit ein. Durch diverse Demonstrationen und Kundgebungen wurden bereits zahlreiche Aufmärsche rechter Gruppen durch Berlin gestört.

Bischof Dr. Markus Dröge lobte dabei besonders die Kundgebungen gegen die Hess-Märsche im Sommer: »Dank der Kundgebung durch das Bündnis im letzten Jahr konnte die Route des geplanten Hess-Marsches so unterbrochen werden, dass die Gruppen nicht mehr durch Spandau laufen konnten.«

Aktuell macht das Bündnis auf sich aufmerksam durch öffentlichkeitswirksame Aktionen, u.a. an der Gedächtniskirche bei Auftritten des sogenannten »Volkslehrers«, einer solidarischen Menschenkette vor der Neuen Synagoge in der Oranienburger Straße in Berlin oder am Samstag 9.11.2019 zum Gedenken an die Novemberpogrome 1938 auf dem Bebelplatz, dem historischen Platz der Bücherverbrennung.

Hier lädt das Bündnis alle Berliner ein, für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Geschichte einzutreten und ein würdiges Gedenken zu begehen. Zugesagt haben auch Dompropst Tobias Przytarski und Kulturschaffende wie Andreas Lechner oder Wolfgang Müller, bei einer Mitmachaktion aus Büchern von Autorinnen und Autoren zu lesen, deren Bücher 1933 auf dem Bebelplatz von den Nationalsozialisten verbrannt wurden. Am Ende der Kundgebung soll das Grundgesetz als Zeichen für Demokratie in die Luft gehalten werden.

Das Bündnis für ein weltoffenes und tolerantes Berlin wurde vor drei Jahren von sechs Mitgliedern aus Kirche, Wohlfahrt und Zivilgesellschaft in Berlin gegründet. Die GKD gehört von Anfang an dazu. Heute gehören dem Bündnis bereits 21 Verbände, Organisationen und Kirchengemeinden an. Ziel ist es, öffentlich für ein weltoffenes und tolerantes Berlin einzustehen, die Zivilgesellschaft zu motivieren, sich aktiv dafür zu engagieren und in einer pluralen Berliner Gesellschaft jeder Form von Hass, Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Beleidigung mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Peter Knoop (aus dem Protokoll der Bündniss-Vollversammlung)





Bild © Bündnis

Bündnis-Kundgebung »Für ein würdiges Gedenken«

Unser Bündnis für ein weltoffenes und tolerantes Berlin hatte für den 9. November 2019, dem 81. Jahrestag der Novemberprogrome 1938, zu einem würdigen Gedenken und damit für einen verantwortungsbewussten Umgang mit unserer Geschichte aufgerufen.

Unter dem Motto »Es ist geschehen, und folglich kann es wieder geschehen« von Primo Levi versammelten sich ca. 250 Menschen auf dem Bebelplatz. Hier wurden schon gleich zu Beginn der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 Bücher verbrannt, die in der Kultur des Regimes keinen Platz finden sollten. Diesmal aber haben zweieinhalb Stunden bei Nieselwetter und niedrigen Temperaturen, doch gut unter einem Zeltdach beschirmt, Teilnehmende der Kundgebung aus den Büchern der Autoren gelesen, die damals verbrannt wurden. Der GKD-Vorsitzende hat aus einem 1929 veröffentlichten Lyrik-Bändchen von Erich Kästner »Eine Sonntagspredigt« zitiert. Mit der bereitgestellten Technik waren die Lesenden bestens auf dem ganzen Platz zu verstehen. Carsten Voelske, der Bündnisgeschäftsführer moderierte die Kundgebung hervorragend. Auch für die zahlreichen Touristengruppen, die hierher zur Gedenkstätte der Bücherverbrennung kamen, war unüberhörbar und unübersehbar, hier nehmen sich Berlinerinnen und Berliner die Freiheit, eine würdige Erinnerungskultur zu pflegen. Denn einige Meter weiter, abgeschirmt von einer Polizeikette, veranstalteten sogenannte Reichsbürger einen sogenannten Preußenmarsch für Heimat & Weltfrieden. Sie benutzten den Tag der Novemberprogrome auf diese Weise, um ihn umzudeuten. Auch wenn diese kleine Gruppe dann doch nicht an uns am Bebelplatz vorbeigezogen war, war unsere Kundgebung für diesen Tag genau am richtigen Ort mit dem richtigen Anliegen. Denn diese Erfahrung habe ich mitgenommen: für ein würdiges Gedenken braucht unser Bündnis nicht den Anlass, gegen Feinde unserer parlamentarischen Demokratie demonstrieren zu müssen.

Christian Hannasky

GKD aktiv I: Steh-auf-Preis für Toleranz & Zivilcourage 2019

Was macht Ihr zwischen den Tarifverhandlungen?

Tarifvertrag gut verhandelt, war es das? Die Frage ist recht schnell zu beantworten mit Nein. Um überhaupt zu guten Verhandlungen zu kommen ist die Netzwerkarbeit in unserer Gesellschaft von großer Wichtigkeit. Über unser GKD-Engagement im »Bündnis für ein weltoffenes und tolerantes Berlin« haben wir oft berichtet; auch in diesen Mitteilungen werden aktuelle Informationen gegeben. Kaum bekannt im Bündnis war allerdings, dass es nominiert war als Kandidat für die Verleihung des »Steh-auf-Preises für Toleranz und Zivilcourage 2019« der F.C.Flick Stiftung. Der Verfasser konnte an dieser Preisverleihung am 29. August 2019 in der Brandenburger Staatskanzlei teilnehmen und neben einem kurzen Gespräch mit der Schirmherrin der Veranstaltung, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey, beim anschließenden Abendbuffet unter fantastischem Sommerwetter mit Dr. Friedrich Schorlemmer, dem Vorstandsmitglied der Stiftung und Laudator, einen etwas längeren Gedankenaustausch führen. Gewinner war übrigens das Bündnis »Cottbus ist bunt«, welches ganz ähnliche Ziele wie unsere Arbeit in Berlin verfolgt. »Es gibt Menschen, die unsere Demokratie bedrohen, die sich ihr immer offener entgegenstellen. Es braucht Mut, dagegen aufzustehen und eine differenzierte Sicht der Dinge vorzutragen. Denn es gibt keine einfachen Antworten. Der Steh-auf-Preis würdigt diesen Mut – er steht für Toleranz, Vielfalt und Zivilcourage.« (F. Giffey, 29.8.2019)

U. Marth

GKD aktiv II: Aufruf zur Beteiligung am Brandenburger Freiheitspreis

2017 hat die GKD zum ersten Mal ihre Mitglieder aufgerufen, sich aktiv auf die Suche nach »Persönlichkeiten oder Institutionen« zu begeben, »die in herausragender Weise, vornehmlich durch ihre Tätigkeit auf den Gebieten von Kultur, Religion, Wirtschaft oder Politik, maßgeblich zur Verwirklichung des Freiheitsgedankens beigetragen haben«, um diese durch den mit € 25.000,- dotierten Brandenburger Freiheitspreis zu ehren. Verleiher ist das Domstift Brandenburg. Vorgeschlagen werden können natürliche Personen oder Institutionen. Der Tag der Verleihung wird, wie bei den zwei bisherigen Preisverleihungen auch, der 11.



Oktober 2020. Mit der ersten Verleihung an das »Menschenrechtszentrum Cottbus e.V. – Trägerin der Gedenkstätte Zuchthaus Cottbus« am 11. Oktober 2016 wurde an die damals 850 Jahre zurückliegende Grundsteinlegung des Brandenburger Domes erinnert.

Am 11. Oktober 2019 hat das Domstift Brandenburg im Anschluss einer Podiumsdiskussion im Wissenschaftszentrum Berlin zum dritten Mal den Brandenburger Freiheitspreis ausgelobt. Der Vorsitzende des Domkollegiums, Alt-Bischof Dr. W. Huber, betonte dabei die zivilgesellschaftlich zunehmend wichtige Rolle der Kirchen, einfach zuzuhören und seelsorgerlich da zu sein. Er betonte, für eine erschöpfte Gesellschaft, die den Alltag kaum bewältigt, für Menschen, die sich abgehängt fühlen, besonders Hoffnung zu stärken, gegen die Angst. Deshalb soll mit dem Brandenburger Freiheitspreis 2020 der Einsatz für Demokratie gewürdigt und gestärkt werden gegen nationalistische Engführung, fremdenfeindliche Parolen und Hassreden gegen politisch Andersdenkende.

Vorschläge für Preisträgerinnen und Preisträger können bis zum 1. März 2020 eingereicht werden. Welche Initiative, besonders in Brandenburg hat es Ihrer Meinung nach verdient, mit dem Freiheitspreis ausgezeichnet zu werden. Auch die GKD und Sie als Mitglieder sind gebeten, sich umzusehen und Vorschläge einzureichen. Schreiben Sie uns bitte an die Geschäftsstelle der GKD Ihre Vorschläge.

U. Marth



GKD aktiv III: Begegnungen und Austausch

Am Dienstag, 5. November 2019, hatte die Friedrich Naumann Stiftung in die Kulturbrauerei zu einer Diskussion mit dem chinesischen Künstler Ai Weiwei eingeladen. Anlass war die Vorstellung seines Buches »Manifest ohne Grenzen« (Kursbuch Verlag), seinem starken Plädoyer für mehr Menschlichkeit. Leider war die Gesprächsleiterin, die Journalistin G. Mahlmann, den starken Worten des Künstlers nicht gewachsen. Sie gab oft mehr eigene Statements als entwickelnde Fragen an den Künstler und bog das Gespräch von heiklen Aussagen immer wieder zu schnell in Allgemeinplätze ab. Mit auf dem Podium saß Markus Lünig, ehemaliger Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechte. Er stellte eher seine Aktivitäten ins Licht, wude aber erfreulicherweise nur wenig angesprochen. Dennoch gelang es Ai Weiwei, die »Political Correctness« gegenüber der chinesischen Diktatur, »die sich nie geändert hat« (so Ai Weiwei), zu

durchbrechen. Dies gelang ihm besonders im zweiten Teil des Abends, als leider viele Besucher die Veranstaltung bereits verlassen hatten. Da war die Moderatorin seiner scharfen Argumentation teilweise nicht mehr gewachsen. Für uns als GKD sind alle seine Aussagen zu wahrer Toleranz, Durchsetzung von allgemeinen Menschenrechten, Kritikfähigkeit und Engagement, auch an der eigenen Regierung und Kirche, von elementarer Bedeutung. Hier Auszüge aus seinen Antworten.

»Wir wissen alle, wie schwierig eine Lage sein kann. Aber wenn wir unser Mitgefühl verlieren, was bleibt dann noch? Ich habe das Thema ›Flüchtlinge‹ nicht gewählt. Es sind Regierungen und Umstände, die Menschen zu Flüchtlingen machen. Menschen auf der Flucht haben ihr Land verloren, ihre Religion, ihre Kultur. Sie wollen nur einen Platz. Flüchtlinge ›entstehen‹ nicht nur durch Gegensätze wie arm und reich oder deutsch und nicht-deutsch. Es geht um globale Verhältnisse und wie die Welt sich entwickeln soll. Kunst ist per Definition kontrovers. In Deutschland bin ich als Künstler akzeptiert. Aber mir wird deutlich das Recht abgesprochen, über Flüchtlinge zu reden. In Deutschland gibt es mehr Interesse an den Pandas im Berliner Zoo als an Flüchtlingen. Das ist kindisch.«

Nehmen wir uns seine Worte zu Herzen, bleiben wir, wenigstens in unserem Umfeld, mutig und halten wir den Kopf oben.

U. Marth

Neue Leitung der Fachgruppe Religionsunterricht

Die GKD-Fachgruppe Religionsunterricht wählte auf ihrer Sitzung am 5. November 2019 einen neuen Leiter: Claus P. Wagener. Er löst Helmut Blanck ab, dessen Berufsleben demnächst zu Ende geht und der deshalb diese Aufgabe abgab. Ihm wurde herzlich für die vielen Jahre stetigen Engagements gedankt! Es begleiten ihn unsere besten Wünsche für den Start in die neue Lebensphase, in der er – wie er versicherte – die Gewerkschaftsarbeit aber nicht völlig »an den Nagel hängen« will. Eine Würdigung durch den Vorstand ist für das Heft 1/2020 geplant.

Für die weitere Arbeit der Fachgruppe werden halbjährliche Treffen angestrebt. Nachdem der Versuch eines Jour-Fixe, also eines offenen Austausches für Mitglieder und Nicht-Mitglieder, im Frühjahr 2019 gute Resonanz erzielte, soll diese Form weiter gepflegt werden. Das Treffen im Frühjahr 2020 wurde für **Dienstag, den 24. März, 16:30 Uhr** vereinbart. Die Einladung mit Thema und Ort (just in dieser Woche sollen die Umbauarbeiten im Tagungshaus des AKD beginnen) wird im Januar verschickt bzw. auf der Homepage veröffentlicht werden.

Claus P. Wagener



GKD-Bunderverband: Gewerkschaftstag

Die Delegierten der Landesverbände und interessierte Mitglieder sind herzlich zum Gewerkschaftstag 2020 eingeladen:

- Termin: Freitag, 20. März 2020 um 13:00 Uhr
- Ort: Geschäftsstelle der GKD, Rathausstr. 72, 12105 Berlin

GKD-LV Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz: Landesverbandstag

Die Vertreter der Fachgruppen und interessierte Mitglieder sind herzlich zum Landesverbandstag 2020 eingeladen:

- Termin: Freitag, 20. März 2020 um 15:30 Uhr
- Ort: Geschäftsstelle der GKD, Rathausstr. 72, 12105 Berlin

Detaillierte schriftliche Einladungen mit den genauen Tagesordnungen werden rechtzeitig verschickt. Um Anmeldung per Fax oder E-Mail bis zum 15.3.2020 wird gebeten.

Unsere Sonderhefte

Erhältlich unter <https://gkd-berlin.de/gkd-mitteilungen-sonderhefte/>



Aktuelles aus der Rechtsprechung

Die Stufenzuordnung bei Einstellung nach § 16 Abs. 2 TV-EKBO

Nach § 16 Abs. 2 werden Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Der Begriff der Einstellung iSv. § 16 Abs. 2 TV-L erfasst auch die Wiederbegründung eines Arbeitsverhältnisses nach einer rechtlichen Unterbrechung, da die Tarifvertragsparteien nicht zwischen Neueinstellungen und Wiedereinstellungen unterscheiden (*zuletzt BAG, Urteil vom 21. März 2018 – 7 AZR 408/16 –, Rn. 50, zum entsprechenden § 16 Abs. 2 TV-L*).

Verfügen Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis.

Um einschlägige Berufserfahrung handelt es sich, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird oder zumindest gleichartig war. Das setzt grundsätzlich voraus, dass der Beschäftigte die Berufserfahrung in einer Tätigkeit erlangt hat, die in ihrer eingruppierungsrechtlichen Wertigkeit der Tätigkeit entspricht, die er nach seiner Einstellung auszuüben hat. Dabei kommt es nicht auf die formale Bewertung der Tätigkeit durch den Arbeitgeber, sondern auf die entgeltrechtlich zutreffende Bewertung an. Die Regelung des § 16 Abs 2 S 2 TV-EKBO bezieht sich auf eine »einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr«. Die Bestimmung legt den zeitlichen Mindestumfang der Vorbeschäftigung nicht fest. Für den Erwerb einschlägiger Berufserfahrung kommt es daher nicht darauf an, ob die Vorbeschäftigung in Teilzeit oder Vollzeit ausgeübt wird (*BAG, Urteil vom 27. März 2014 – 6 AZR 571/12 –, Rn 1-9*)

Ungeachtet des missverständlichen Wortlauts des § 16 Abs. 2 Satz 2 TV-EKBO ist es unerheblich, wenn die Berufserfahrung nicht aus »einem« Arbeitsverhältnis, sondern aus mehreren vorangegangenen Arbeitsverhältnissen herrührt: Für die Beurteilung, ob es sich um einschlägige Berufserfahrung handelt, die dem Arbeitgeber im aktuellen Arbeitsverhältnis zugutekommt, ist es belanglos, ob die Erfahrung in einem Arbeitsverhältnis oder in mehreren Arbeitsverhältnissen erworben wurde (*vgl. BAG, Urteil vom 27. März 2014 – 6 AZR 571/12 –, BAGE 148, 1-9, Rn. 36; BAG 21. Februar 2013 - 6 AZR 524/11 - Rn. 14 mwN*). Berücksichtigungsfähig ist damit grundsätzlich auch eine einschlägige Berufserfahrung, die in Arbeitsverhältnissen erworben worden ist, die kürzer als ein Jahr gedauert haben.

Auch eine so erlangte Berufserfahrung spart dem Arbeitgeber Einarbeitungszeit und lässt ein höheres Leistungsvermögen des Arbeitnehmers erwarten. Sie ist deshalb nach dem Zweck des § 16 Abs 2 TV-EKBO finanziell zu honorieren. Allerdings kann in sehr kurzen Arbeitsverhältnissen, die nur wenige Tage oder Wochen bestehen, die Tätigkeit so zugeschnitten sein, dass die Vorbeschäftigung nicht die gesamte Breite der aktuellen Beschäftigung abdeckt und in ihnen deshalb keine einschlägige Berufserfahrung erworben werden kann. Zwar regelt § 16 TV-EKBO nicht ausdrücklich, ob und welche Unterbrechungen der Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern für die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung unschädlich sein sollen. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs 2 TV-L auch auf § 16 Abs 2 S 3 TV-EKBO (a.F.) anzuwenden (BAG, Urteil vom 03. Juli 2014 – 6 AZR 1088/12-), d.h. ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate. Mit der Tarifeinigung 2019 dürfte sich der Zeitraum auf längstens drei Jahre verlängern (bei Wissenschaftlern ab EG 13 auf längstens fünf Jahre, Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 Nr. 3)

Bislang beschränkte sich die uneingeschränkte Anrechnung der einschlägigen Berufserfahrung auf Arbeitgeber im Geltungsbereich des TV-EKBO. Bei anderen Arbeitgebern erfolgte eine gestaffelte Anrechnung. Diese Beschränkung soll nach der aktuellen Tarifeinigung jedoch wegfallen.

Nach dem bisherigen Satz 4 (Satz 4 n.F.) kann unabhängig von der verpflichtenden Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Mit der Regelung soll Flexibilität bei Personalgewinnungsschwierigkeiten geschaffen werden (vgl. BAG 5. Juni 2014 – 6 AZR 1008/12 - Rn. 19).

Eine Anerkennung förderlicher Zeiten kommt nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-EKBO (= §16 Abs. 2 S. 4 TV-L) nur in Betracht, wenn die Tatbestandsmerkmale der bezweckten Deckung eines Personalbedarfs und der Förderlichkeit einer vorherigen beruflichen Tätigkeit erfüllt sind. Ist dies der Fall, hat der Arbeitgeber eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob die förderlichen Zeiten für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden (vgl. BAG, Urteil vom 21. März 2018 – 7 AZR 408/16

–, Rn. 47; BAG 5. Juni 2014 - 6 AZR 1008/12 - Rn. 18, BAGE 148, 217). Die in einem früheren Arbeitsverhältnis gewonnene Berufserfahrung ist nicht allein deshalb einschlägig i.S.d. § 16 Abs 2 S 2 TV-EKBO, weil sie mit der Tätigkeit in einer höheren Entgeltgruppe erworben wurde (BAG, Urteil vom 17. Dezember 2015 – 6 AZR 432/14 –).

Daneben kann der Arbeitgeber Mitarbeiter bei Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder diakonischen Dienst der Entgeltgruppe und/oder -stufe zuordnen, die sie nach den Regelungen des TV-EKBO oder des TVÜ-EKBO erreicht haben oder erreicht hätten, wenn auf das vorherige Arbeitsverhältnis der TV-EKBO und der TVÜ-EKBO anzuwenden gewesen wären. Für eine etwaige Berücksichtigung der Entgeltgruppe muss das vorherige Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 2008 begründet worden sein. Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs- oder Zeitaufstiege werden nicht weitergeführt (Abs. 2a).

Die Ermessensentscheidung über die Anerkennung förderlicher Zeiten (oder die Anerkennung von Zeiten im kirchlichen/diakonischen Dienst; Absatz 2a) unterliegt nur einer gerichtlichen Ermessenskontrolle, ohne dass jedoch die zur Überprüfung der getroffenen Entscheidung berufenen Gerichte ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Behörde setzen könnten. Ein Rechtsanspruch auf die Ausübung des Ermessens in einer bestimmten Weise kommt nur im Fall einer sog. »Ermessensreduzierung auf Null« in Betracht, d.h. in den Fällen, in denen aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls nur eine einzige Entscheidung ermessensfehlerfrei ist (vgl. BAG, Urteil vom 21. März 2018 – 7 AZR 408/16 –, Rn. 48; BAG Urteil v. 23. September 2010 - 6 AZR 174/09 - Rn. 19).

Dies ist in der Praxis fast nie der Fall, so dass eine Anrechnung förderlicher Zeiten nach Abschluss des Arbeitsvertrages in der Regel nicht durchgesetzt werden kann. Dies ist bei Vertragsverhandlungen zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechender Passus im Dienstvertrag aufzunehmen.

Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung erstreckt sich zwar auch auf die zutreffende Stufenzuordnung (KGH.EKD, Beschluss vom 22. November 2010 – I -0124/R89-09 - a.a.O.), der Mitarbeitervertretung steht jedoch lediglich »kontrollierendes« Mitbestimmungsrecht zu, nämlich das Recht zu prüfen, ob die von der Dienststellenleitung angenommene Zuordnung der Tätigkeit in den Eingruppierungskatalog und die Stufenzuordnung (rechtlich) zu-

trifft oder nicht. (KGH.EKD, Beschluss vom 15.12.2014 - II-2708/W20-14; Rn. 21). Soweit dem Dienstgeber ein Ermessen zu steht (s.o.), kann auch durch die Mitarbeitervertretung nur geprüft werden, ob ein Ermessensfehlgebrauch erfolgte. Ein weitergehendes Mitbestimmungsrecht dürfte nicht bestehen.

Unabhängig von der Stufenzuordnung kann der Dienstgeber zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten Mitarbeitern abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewähren. Mitarbeiter mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

Hierbei wird der Mitarbeitende nicht in die höhere Stufe eingruppiert, er erhält vielmehr nur eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz des Entgeltes in der nächsthöheren oder nächstnächsthöheren Entgeltstufe. Meist wird vereinbart, dass diese persönliche Zulage durch Stufensteigerungen (und/oder Tarifsteigerungen) aufgezehrt werden.

Auch hier ist es wichtig, die Rahmenbedingungen vor Unterzeichnung des Dienstvertrages zu vereinbaren und im Dienstvertrag (oder einer entsprechenden Anlage zum Dienstvertrag) zu vereinbaren.

*Assmann, Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht*





Fortbildungsangebote für MAV-Mitglieder

Referentin: Sabine Assmann, Rechtsanwältin, Fachanwältin f. Arbeitsrecht
Ort: RA-Kanzlei Assmann, Kadettenweg 33, 12205 Berlin
Durchführung: bei mindestens 3 Anmeldungen. Wird die Mindestzahl nicht erreicht, kann ggf. umgebucht werden.

Aufbauseminar: Die Beteiligungsrechte der MAV (ohne Kündigung)

Eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme im Rahmen von Dienst-/oder Arbeitsverhältnissen ist unwirksam, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Mitarbeitervertretung ausgeführt wird. Allerdings kann die Unwirksamkeit nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen, bzw. 2 Monaten ab Kenntnis von der Maßnahme vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.

Dieses Aufbauseminar soll die Möglichkeit geben anhand von Praxisbeispielen Einblick in die einzelnen Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten (§ 39 MVG), in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten (§ 40 MVG) sowie in die Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter (§ 42 MVG) zu nehmen, sie in der Praxis zu erkennen und entsprechende Anträge sachgerecht zu bearbeiten.

Datum & Zeit: Fr., 10. oder Fr., 17. Januar 2020 · 9:30–16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 1. Januar 2020 (Online-Anmeldung unter www.gkd-berlin.de)

Aufbauseminar: Die Beteiligungsrechte der MAV bei Kündigungen

Die Kündigung von Mitarbeiter/-innen unterliegt der Mitbestimmung/Mitberatung durch die MAV. Die MAV hat hier, anders als im Betriebs- oder Personalvertretungsrecht, die Möglichkeit, den Ausspruch einer (wirksamen) ordentlichen ggf. auch außerordentlichen Kündigung zu verhindern, indem sie (wirksam) die Zustimmung verweigert. Demgemäß trägt sie hier eine große Verantwortung, die weit über die eines Betriebsrates, Personalrates hinausgeht.

Dieses Seminar soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, einen entsprechenden Antrag der Dienststellenleitung sachgerecht zu bearbeiten. Dazu werden Sie in die Grundlagen des individuellen Kündigungsschutzes und der entsprechenden Beteiligungsrechte eingeführt. Anhand von Praxisbeispielen erfahren Sie, worauf die MAV bei Kündigungen zu achten hat und welche Handlungsmöglichkeiten ihr zur Verfügung stehen.

Datum & Zeit: Mi., 12. oder Fr., 14. Februar 2020 · 9:30–16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 3. Februar 2020 (Online-Anmeldung unter www.gkd-berlin.de)

Aufbauseminar: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers

Nach § 106 GewO ist der Arbeitgeber berechtigt Inhalt und Ort und Zeit der Arbeitsleistung, aber auch der Ordnung und des Verhaltens im Betrieb nach billigem Ermessen näher zu bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Dienst-/Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.

Die Wahrung billigen Ermessens setzt nach der Rechtsprechung kurz gefasst voraus, dass die wesentlichen Umstände des Einzelfalls abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Hier liegt auch der Kernbereich der Mitbestimmung (vgl. § 40 MVG), denn nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Mitarbeiter vor all zu weitgehenden einseitigen Anordnungen des Dienstgebers geschützt werden. Die Mitarbeitervertretung stellt insoweit sicher, dass das billige Ermessen, bezogen auf die Einrichtung oder Teilen dieser, ordnungsgemäß ausgeübt wird. Auch wenn die Rechte der Mitarbeitervertretung hier nicht so weit gehen, wie die des Betriebsrates, so hat doch hier die Mitarbeitervertretung nicht unerhebliche Einflussmöglichkeiten. Diese Möglichkeiten zu erkennen und zu nutzen, soll das Seminar dienen.

Datum & Zeit: 11. oder 13. März 2020 · 9:30–16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 2. März 2020 (Online-Anmeldung unter www.gkd-berlin.de)

www.gkd-berlin.de

Nutzen Sie die Möglichkeit der **Online-Anmeldung** unter <https://gkd-berlin.de/fortbildungen/>

Anmeldung



Hiermit melde ich mich verbindlich für folgende Fortbildungen an:

- Basis: Schulung f. neu- und wiedergewählte MAV-Mitarbeiter*innen Mi., XX.XX.20XX
- Basis: Schulung f. neu- und wiedergewählte MAV-Mitarbeiter*innen Fr., XX.XX.20XX
- Aufbau: Die Beteiligungsrechte der MAV (ohne Kündigung) Fr., 10.01.2020
- Aufbau: Die Beteiligungsrechte der MAV (ohne Kündigung) Fr., 17.01.2020
- Aufbau: Die Beteiligungsrechte der MAV bei Kündigung Mi., 12.02.2020
- Aufbau: Die Beteiligungsrechte der MAV bei Kündigung Fr., 14.02.2020
- Aufbau: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers Mi., 11.03.2020
- Aufbau: Das Direktionsrecht des Arbeitgebers Fr., 13.03.2020

Kosten: € 50,00 inkl. kleine Erfrischungen und Skript
 Referentin: RAIN Sabine Assmann,
 Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin
 Ort: RA-Kanzlei Assmann, Kadettenweg 33, 12205 Berlin

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Fon privat:

E-Mail:

Tätigkeit:

Dienststelle:

Fon dienstl.:

..... Datum Unterschrift

Bitte senden an: GKD, Rathausstraße 72, 12105 Berlin
 Fax: (030) 70 78 30 39 · E-Mail: gs-bbso@gkd-berlin.de
Oder nutzen Sie das Anmeldeformular auf der GKD-Homepage www.gkd-berlin.de

Entgelttabelle Tarifvertrag EKBO

Beträge in Euro – Gültig ab 1. Januar 2020

ab 1. Januar 2020						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.794,35	5.180,59	5.371,94	6.051,57	6.566,22	6.763,20
EG 14	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72
EG 13	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14
EG 12	3.607,11	3.880,76	4.421,81	4.896,88	5.510,50	5.675,81
EG 11	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12
EG 10	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94
EG 9b	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65
EG 9a	2.997,21	3.227,32	3.276,44	3.374,65	3.781,78	3.895,24
EG 8	2.815,53	3.037,04	3.159,79	3.276,44	3.405,35	3.485,15
EG 7	2.646,84	2.862,50	3.024,75	3.147,52	3.245,75	3.331,67
EG 6	2.601,42	2.814,88	2.933,94	3.055,46	3.135,24	3.221,18
EG 5	2.497,60	2.707,73	2.826,79	2.939,89	3.030,89	3.092,28
EG 4	2.382,59	2.594,64	2.743,45	2.826,79	2.910,14	2.963,70
EG 3	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55
EG 2	2.190,12	2.386,27	2.445,81	2.505,33	2.642,24	2.785,13
EG 1		1.987,44	2.017,18	2.052,90	2.088,63	2.177,92
Überleitungsgruppen 2020						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 2Ü	2.255,31	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.785,13
EG 15Ü	5.880,02	6.526,61	7.140,26	7.542,73	7.641,73	-
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
EG 13Ü	4.329,43	4.560,37	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72

Mitgliedsbeiträge

Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
gültig ab 1. Januar 2016



Entgelt- gruppe	Arbeitszeit voll 100 %		Arbeitszeit bis 29,25 Std. 75 %		Arbeitszeit bis 19,5 Std. 50 %	
	Jahres- beitrag	Quartals- beitrag	Jahres- beitrag	Quartals- beitrag	Jahres- beitrag	Quartals- beitrag
1	84,12	21,03	63,12	15,78	42,12	10,53
2	109,68	27,42	82,32	20,58	54,84	13,71
3	116,52	29,13	87,36	21,84	58,32	14,58
4	122,04	30,51	91,56	22,89	61,08	15,27
5	127,56	31,89	95,64	23,91	63,84	15,96
6	132,24	33,06	99,24	24,81	66,12	16,53
7	137,16	34,29	102,84	25,71	68,64	17,16
8	144,36	36,09	108,24	27,06	72,24	18,06
9	175,80	43,95	131,88	32,97	87,96	21,99
10	198,84	49,71	149,16	37,29	99,48	24,87
11	213,72	53,43	160,32	40,08	106,92	26,73
12	234,84	58,71	176,16	44,04	117,48	29,37
13	239,88	59,97	179,88	44,97	120,00	30,00
14	255,72	63,93	191,76	47,94	127,92	31,98
15	279,84	69,96	209,88	52,47	139,92	34,98

**Ruheständler, Arbeitslose, Auszubildende,
Mitglieder in der Elternzeit**

	monatliches Einkommen (Brutto)	Jahres- beitrag	Quartals- beitrag	Monats- beitrag
bis	500,00 €	18,00 €	4,50 €	1,50 €
bis	750,00 €	30,00 €	7,50 €	2,50 €
bis	1.000,00 €	36,00 €	9,00 €	3,00 €
über	1.000,00 €	48,00 €	12,00 €	4,00 €



WIR sind für Sie da! **Die Gewerkschaft Kirche & Diakonie**

WIR sind die mitgliederstärkste Gewerkschaft in der Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und auch in der Diakonie vertreten. Das hat gute Gründe:

WIR sind die Gewerkschaft, die 1983 den 1. Tarifvertrag in der Berliner Kirche abgeschlossen hat. GEW und ÖTV folgten einige Jahre später.

WIR beteiligen uns nicht am 3. Weg. Weder direkt noch indirekt.

WIR fordern klare Arbeitsbedingungen

- Auskömmliche Gehälter, orientiert an den Tarifen des öffentlichen Dienstes
- Sichere Arbeitsplätze, die nicht krankmachen
- Das Ende der sachgrundlosen Befristungen von Arbeitsverträgen

WIR bieten Ihnen Rechtsschutz und professionelle Rechtsauskünfte durch Personen, die sich im Kirchenrecht auskennen, und individuelle persönliche Rechtsberatung und Prozessbegleitung.

WIR bieten Ihnen die schnelle Bearbeitung Ihrer Anliegen durch engagiertes Personal.

WIR haben niedrige Beiträge, weil wir mit einer flachen Hierarchie arbeiten, mit den Beiträgen unserer Mitglieder sorgsam umgehen und ein preiswertes Büro unterhalten. Unsere Vorstände beziehen keine Gehälter, sondern zahlreiche Mitglieder engagieren sich ehrenamtlich.

WIR stärken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie gegenüber dem Arbeitgeber. Denn:

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben unterschiedliche Interessen.
- Arbeitgeber sind in Arbeitgeberorganisationen gut vernetzt und dadurch stark.

Auch Arbeitnehmer müssen in einer starken Gemeinschaft vernetzt sein. Dazu brauchen wir SIE !

WIR bitten Sie deshalb, stärken Sie Ihre Interessensvertretung, tragen Sie dazu bei, dass Ihre Interessen und die Ihrer Kolleginnen und Kollegen effektiv und offensiv vertreten werden können. Durch uns — für Sie — für uns alle.

Werden Sie deswegen heute Mitglied in Ihrer Gewerkschaft Kirche und Diakonie!

**Hiermit trete ich der
Gewerkschaft Kirche und Diakonie
zum bei.**



Name:

Vorname: geb.:

Fon: E-Mail:

Beschäftigt als:

Dienststelle:

Kirchenkreis:

Vergütung

- TV-EKBO Entgeltgruppe: Beschäftigungsumfang: Stunden/Woche
- Beamten-Besoldungsgruppe: Beschäftigungsumfang: Stunden/Woche
- ohne Tarifbindung (z.B. AVR) · Entgelt (Brutto/Monat, ohne Zulagen): €
- Pensions- oder Rentenbezüge (Brutto/Monat): €
- Elternzeit · Einkommen (Brutto/Monat): €
- in Ausbildung · Einkommen (Brutto/Monat): €
- geringfügig Beschäftigte* r · Einkommen (Brutto/Monat): €
- sonstige* r Beschäftigte* r · Einkommen (Brutto/Monat): €

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Kirche und Diakonie (GKD)

Rathausstraße 72, 12105 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE53ZZZ00000034129
Mandatsreferenz: – wird separat mitgeteilt –

Ich ermächtige die GKD, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GKD auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname & Name (Kontoinhaber):

Straße & Hausnummer:

Postleitzahl & Ort:

Kreditinstitut (BIC):

IBAN:

Datum/Ort & Unterschrift:



Gewerkschaft Kirche & Diakonie

Bundesverband

Geschäftsstelle (GS) Bund: Rathausstraße 72 · 12105 Berlin
Fon: (030) 7 05 40 69 · Fax: (030) 70 78 30 39
E-Mail: gs-bund@gkd-berlin.de · Internet: www.gkd-berlin.de

Vorsitzender: Christian Hannasky, Fon: (030) 4 34 44 32
E-Mail: vorsitz-bund@gkd-berlin.de

Stellv. Vorsitzender: Peter Knoop, Fon: (0151) 23 38 72 29

Schatzmeister: Uwe Marth, Fon: (030) 817 5813

Schriftführer: Bernd-Hartmut Hellmann, Fon: (0171) 2 74 09 41

Ehrenvorsitzender: Friedemann Claus, CFFeueropal@aol.com

Redaktion »Mitteilungen«: E-Mail: mitteilungen@gkd-berlin.de

LV Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Geschäftsstelle (GS) LV BBsO: Rathausstraße 72 · 12105 Berlin
Fon: (030) 7 05 40 29 · Fax: (030) 70 78 30 39
E-Mail: gs-bbso@gkd-berlin.de · Internet: www.gkd-berlin.de

Vorsitzender: Christian Hannasky, Fon: (030) 4 34 44 32
E-Mail: vorsitz-bbso@gkd-berlin.de

Fachgruppenvertreter

SOL: Bernd-Hartmut Hellmann, Fon: (0171) 2 74 09 41

Diakonisch-sozialpädagogischer Bereich (dsp): Dajana Nevi-Sönksen (Kontakt über GS)

Kita: Christian Reiß (Kontakt über GS)

Religionsunterricht: Claus P. Wagener, E-Mail: wagener@gkd-berlin.de

Haus- und Kirchwart/innen: Peter Heinze, Fon: (0152) 08 58 38 69

Kirchenmusiker/innen: Markus Fritz (Kontakt über GS)

Verwaltung: Petra Gehrman, Fon: (030) 4 11 19 19

Friedhof: Wolfgang Selig, Fon: (030) 7 06 11 98 [priv.]

LV Mitteldeutschland: Kontakt über GS Bund

LV Mecklenburg-Vorpommern: Kontakt über GS Bund

LV Oldenburg: Vorsitzender: Willy Bergner (komm.), Fon: (0171) 37 07 71

Uns verbinden Werte



Filialen Berlin:
Georgenkirchstr. 69-70 · 10249 Berlin
Caroline-Michaelis-Str. 1 · 10115 Berlin
Tel.: 0800 520 604 10 · info@eb.de
www.eb.de

 **Evangelische
Bank**

www.gkd-berlin.de



Für ein **WELT**
TOLERAN